©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Aus der „Österreichischen Fischerei-Zeitung", Jahrgang 1925

Aberglaube

Sind wir Angler abergläubisch? Diese Frage ist wohl recht schwer zu beantworten. Ich vermute, daß jeder von uns Anglern mehr oder weniger abergläubisch ist, auch wenn er es nicht eingestehen will. Nun sind aber die Arten des Aberglaubens, mit welchen fast alle Angler belastet sind, verschiedene. So erinnere ich mich mit steter Dankbarkeit meines Lehrers, der sich immer ein „Blümerl" auf den Hut steckte, bevor er seine Gerte zusammentat. Auf meine neugierige Frage, warum er sich ausgerechnet immer mit so einem Blümchen ziere, sagte er mir: „Sehen Sie, lieber Freund, Sie glauben gar nicht, wie so ein Blümerl am Hut wirkt, das verstehen Sie heute noch nicht – in späteren Jahren werden Sie selbst daraufkommen." Freilich, manchmal hat ihn auch, wie ich zu meinem größten Leidwesen erfahren mußte, das „Blümerl" im Stich gelassen und die Forellen wollten schon gar nicht beißen. Dann hat er sich ein zweites Blümchen auf den Hut gesteckt und schmunzelnd bemerkt: „doppelt g'naht halt besser" – und siehe da, auf einmal haben die Forellen auf den von ihm kunstvoll geführten Koppen gebissen.

Wie ich mir von meinem Lehrer so manches angeeignet habe, so habe ich auch diesen Aberglauben mitübernommen. Da ich stets „hutlos" das Wasser betrete und öfters in Zerstreutheit ganz darauf vergesse, mir das Blümerl ins Knopfloch zu stecken, fällt es mir erst ein, wenn ich ein bis zwei Stunden erfolglos gefischt habe, daß ich auf das magische Blümerl vergessen habe. Rasch pflücke ich mir meine Glücksblume und mitunter hat sie auch geholfen, d.h. die Fische haben zu beißen begonnen und ich schrieb die Zauberkraft einzig und allein dem Blümchen zu. Mein Lehrer gab den gelben Blumen den Vorzug – warum, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Versicherungspflicht des Hobbyfischers mit eigenem Fischrevier

VGH 695/78 v. 5. 9. 1980

Der *Mitpächter eines Fischreviers* ist im Sinne des ehemaligen § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG (vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. Nr. 684/1978 am 1. 1. 1979, jetzt § 3 (1) BSVG) als ein in einem *land- und forstwirtschaftlichen Betrieb selbständig Erwerbstätiger* anzusehen, auch wenn diesem als Sportfischer eine Erwerbstätigkeit vollkommen fremd ist, weil diese Erwägungen subjektiv auf seine Absicht und auf den Beweggrund seiner Tätigkeit abgestellt sind, aber eine objektive Betrachtungsweise geboten ist.

Die *Tätigkeit des Fischereiausübungsberechtigten* besteht keineswegs nur darin, gelegentlich zum Vergnügen zu fischen. Für die Beurteilung der Frage der selbständigen Tätigkeit des Fischereiausübungsberechtigten ist es an sich belanglos, ob die einzelnen *Verpflichtungen* nach einem *Fischereilandesgesetz* durch den Fischereiausübungsberechtigten selbst oder in seinem Auftrag von anderen Personen erfüllt werden.

Bei der Beurteilung der *Unfallversicherungspflicht* ist davon auszugehen, daß die *Fischerei,* wenn sie auch als *nachhaltige Tätigkeit* nicht um des Erwerbes oder eines Gewinnes willen betrieben wird *(Hobbyfischer),* doch durch die *gesetzlich aufgetragene planmäßige Tätigkeit notwendig* und *regelmäßig* zur *Erzielung von Einkünften in Geld- oder Güterform* führt und daß dieser *Erfolg* bei *Ausübung der Tätigkeit nicht ausgeschlossen,* sondern hingenommen wird („ nachhaltig zu bewirtschaften", § 17 Abs. 1 NÖ Fischereigesetz). Damit ist diese Tätigkeit jedenfalls *objektiv* auch auf *Erwerb* ausgerichtet und *versicherungspflichtig.* (3291/14/81.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: 34

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: Aberglaube; Versicherungspflicht des Hobbyfischers mit eigenem Fischrevier 114